



Rechtsverordnung des Landratsamts Göppingen

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Baurechtsbehörde (Baugebührenverordnung)

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts Göppingen als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 5 € bis 2.600 € erhoben.
- (3) Für die Herstellung des Benehmens oder des Einvernehmens gegenüber einer anderen Behörde werden Gebühren in Höhe von 5 € bis 2.600 € erhoben.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 3 € erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

(5) Für sonstige allgemeine öffentliche Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

- Fotokopien: 0,50 € je Seite (formatunabhängig)
- Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen: 3 € bis 130 €
- Aktenversand: 20 €
- Auskünfte aus Akten außerhalb laufender Verwaltungsverfahren: 20 €

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, sofern in der Anlage nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01.03.2011 in Kraft. Die Verordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Baurechtsbehörde vom 19.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009, tritt mit Wirkung zum 28.02.2011 außer Kraft.

Göppingen, den 15.02.2011

Edgar Wolff
Landrat